

Ihr Einkommen bei der Pensionierung in 3 Schritten ermitteln

1. AHV-Beitragsjahre (1. Säule)

Ob Sie berufstätig sind oder nicht: Sie müssen **ab Ihrem vollendeten 20. Lebensjahr** (im Alter zwischen 21 und 64 Jahre für Frauen bzw. 65 Jahre für Männer) ununterbrochen die Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), für die Invalidenversicherung (IV), für die Krankentaggeldversicherung (KTG) und – für Angestellte – für die Arbeitslosenversicherung (ALV) entrichten, damit Sie bei Ihrer Pensionierung Anspruch auf eine volle AHV-Rente haben. Beitragslücken führen zu einer Reduzierung der AHV-Rente.

Fehlen Ihnen Beitragsjahre? Dann erhalten Sie evtl. keine volle Rente.

- Falls Sie nicht ununterbrochen Beiträge bezahlt haben, allerdings im Alter von 18 bis 21 Jahren Beiträge entrichtet haben, können Sie mit diesen «Jugendjahren» eine oder mehrere fehlende Beitragsjahre kompensieren.
- Gleiches gilt, falls Sie Ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, um sich um Ihre Kinder zu kümmern. In dem Fall erhalten die Elternteile Erziehungsgutschriften. So weist Ihr AHV-Konto dank diesem «Erziehungsbonus», der der Anzahl Jahre entspricht, in denen Sie eines oder mehrere Kinder unter 16 Jahren aufgezogen haben, keine Lücken auf. Die Anzahl der Kinder spielt keine Rolle. Bei Paaren wird die Erziehungsgutschrift zur Hälfte jedem Partner gewährt, unabhängig davon, wer die Kinder aufgezogen hat und ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads im Berufsleben.

Die Rente passt sich an das massgebende durchschnittliche Einkommen an: Minimalrente und Maximalrente

Die AHV-Einzelrente beträgt mindestens CHF 1175 (Stand 1. Januar 2015) und maximal CHF 2350 (Maximalrente). Um Anspruch auf eine Maximalrente zu haben, muss ein bestimmtes massgebendes durchschnittliches Einkommen, das sich über das gesamte Berufsleben berechnet, vorhanden sein. Dazu muss ein «massgebendes durchschnittliches Einkommen» von mindestens CHF 84 600 vorliegen. Die Summe der Einzelrenten eines Ehepaars kann maximal 150 Prozent der Maximalrente, d. h. CHF 3525 betragen.

Seinen Kontostand zu kennen, ist wichtig: Vorgehen

Um zu erfahren, wie hoch Ihre Rente ist, haben Sie zwei Möglichkeiten:

a) Sie k\u00f6nnen Ihre k\u00fcnftige Rente online sch\u00e4tzen. Dazu m\u00fcssen Sie die Gesamtsumme Ihres Einkommens kennen. Sie k\u00f6nnen verschiedene Perioden mit unterschiedlichen Einkommen eingeben, falls das n\u00f6tig sein sollte. Diese Sch\u00e4tzung ist unverbindlich, erlaubt es Ihnen aber, sich ein Bild der Situation zu machen.

https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Online-Renteneinsch%C3%A4tzung-

ESCAL

b) Sie k\u00f6nnen bei Ihrer Ausgleichskasse auch per Post oder \u00fcbers Internet einen Kontoauszug verlangen. M\u00f6glicherweise f\u00fchren mehrere Ausgleichskassen f\u00fcr Sie ein Konto, falls Sie f\u00fcr mehrere Arbeitgeber gearbeitet haben. Um zu wissen, bei welchen Ausgleichskassen Sie ein Konto haben und wo Sie einen Auszug aus Ihrem Konto bestellen k\u00f6nnen, gehen Sie auf die Website der AHV und halten Sie Ihre AHV-Nummer bereit.

https://inforegister.zas.admin.ch/InfoWeb/InfoRegisterAccueil_de.jsp

Hinweis

Sollten Sie feststellen, dass Ihr Kontoauszug nicht korrekt ist, haben Sie nur **30 Tage** Zeit, um eine Berichtigung zu verlangen. Senden Sie dazu Belege ein (z. B. Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Lohnausweise, Steuererklärungen). Falls Sie bei Erhalt des AHV-Kontoauszugs diese Dokumente nicht alle beisammen haben, reicht es, wenn Sie der Ausgleichskasse innert 30 Tagen melden, dass Sie den Auszug anfechten und dass Sie die betreffenden Unterlagen nachreichen werden.

Auf der Website des <u>Bundesamts für Sozialversicherungen</u> finden Sie weitere Angaben zu den anderen Renten, die von der AHV ausgerichtet werden.

2. Prüfung des persönlichen Vorsorgeausweises (2. Säule)

Dieses Dokument erhalten Sie normalerweise jedes Jahr von Ihrer Pensionskasse oder Ihrem Arbeitgeber. Falls Sie nicht über ein solches Dokument verfügen, fordern Sie es bei der Pensionskasse an, bei der Sie und Ihr Arbeitgeber Beiträge zahlen.

Folgende Zahlen sind wichtig:

- Der versicherte Lohn: Der Jahreslohn entspricht dem AHV-Jahreslohn. Die Altersrente der Pensionskasse soll die AHV-Rente ergänzen. Die Beiträge an die 2. Säule werden folglich auf einem versicherten Lohn erhoben, der tiefer ist als die tatsächliche Entlohnung. Er wird berechnet, indem vom Jahreslohn ein «Koordinationsabzug» abgezogen wird, der der jährlichen AHV-Maximalrente entspricht, d. h. CHF 24 675 (Stand 1. Januar 2015).
- Die Altersrente: Die Rente wird auf der Grundlage des bei der Pensionierung vermutlich vorhandenen Kapitals berechnet. Um dieses Kapital in eine Rente umzurechnen, wird ein Umwandlungssatz verwendet. Falls der Umwandlungssatz im Ausweis nicht erwähnt wird, können Sie sich beim Geschäftsführer der Pensionskasse entsprechend informieren. Die meisten Kassen

liefern eine Berechnung für verschiedene Altersjahre (frühzeitige Pensionierung), d. h. wenn die Pensionierung vor dem ordentlichen Rentenalter (AHV) erfolgt.

Der Freizügigkeitsanspruch: Das Altersguthaben und der Freizügigkeitsbetrag sind grundsätzlich identisch. Allenfalls liegt der Freizügigkeitsbetrag über der Summe auf dem Alterssparkonto, weil die Kasse verschiedene Berechnungsmethoden anwendet, je nachdem, welche für Sie am günstigsten ist.

In der Schweiz gibt es über 1500 Pensionskassen. Es gibt zwar ein gesetzliches Minimum, aber viele Kassen sind grosszügiger. Gleiches gilt für die Möglichkeit der frühzeitigen Pensionierung, für die Beitragszahlung von Arbeitgeber/Arbeitnehmer, für Rentenbezüger usw. Informieren Sie sich! Lesen Sie das Reglement Ihrer Pensionskasse (häufig auf der Website Ihrer Kasse erhältlich), die Vorsorgepläne und die Anschlussvereinbarung. Ihre Kasse hat Ihnen gegenüber eine Auskunftspflicht, nutzen Sie diese also!

3. Einkünfte aus persönlichen Sparguthaben (3. Säule)

Die Auszahlung Ihres Sparguthabens der 3. Säule erfolgt bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Die geschuldeten Steuern werden bei der Überweisung abgezogen. Falls Sie ein Sparkonto der 3. Säule haben, informieren Sie sich bei Ihrer Bank.

Alle anderen Einkommen müssen in die Berechnung Ihres künftigen Einkommens nach der Pensionierung einfliessen, einschliesslich Erbschaften, Erträgen aus Ihnen gehörenden Mietobjekten usw.

Hinweis für Scheidungsfälle

Bei einer Scheidung hat jeder Ehepartner Anspruch auf die Hälfte der Austrittsleistung des anderen Ehepartners, die während der Ehe errungen wurde. Falls Sie sich haben scheiden lassen, sollte das Scheidungsurteil entsprechende Angaben enthalten. Sie sollten wissen, dass eine Teilung des während der Ehe errungenen Guthabens nicht mehr möglich ist, falls vor der Scheidung bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist (Alter oder Invalidität).